

EBA/GL/2023/02

21.2.2023

(Überarbeitete) Leitlinien

zu den Methoden für die Berechnung
von Beiträgen an
Einlagensicherungssysteme gemäß der
Richtlinie 2014/49/EU zur Aufhebung
und Ersetzung der
Leitlinie EBA/GL/2015/10

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 11.09.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Leitlinien nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/02“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Mit diesen Leitlinien wird der der EBA gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU² (Einlagensicherungsrichtlinie, Einlagensicherungsrichtlinie) erteilte Auftrag zur Veröffentlichung von Leitlinien zur Konkretisierung der Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen erfüllt.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für die Entwicklung von Methoden für die Berechnung der risikobasierten Beiträge der Mitgliedsinstitute zu einem Einlagensicherungssystem.
7. Die zuständigen Behörden sollten in Zusammenarbeit mit den benannten Behörden dafür Sorge tragen, dass die vorliegenden Leitlinien von Einlagensicherungssystemen bei der Entwicklung von Methoden für die Berechnung der risikobasierten Beiträge ihrer Mitgliedsinstitute angewendet werden sowie bei der Genehmigung dieser Methoden für die Berechnung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie zugrunde gelegt werden.
8. Sind die zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den benannten Behörden für die Entwicklung und/oder Anwendung der Methode für die Berechnung zuständig, sollten sie die Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien anwenden.
9. Diese Leitlinien gelten nicht für Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern. Die zuständigen Behörden können sich jedoch in Zusammenarbeit mit den benannten Behörden dafür entscheiden, diese Leitlinien auch auf Zweigstellen aus Drittländern anzuwenden.

Adressaten

10. Diese Leitlinien richten sich an Einlagensicherungssysteme, zuständige Behörden und benannte Behörden gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 1, 17 und 18 der Einlagensicherungsrichtlinie (und im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010).

² Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

Begriffsbestimmungen

11. Soweit nicht anders festgelegt, haben die in der Einlagensicherungsrichtlinie verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Berechnungsmethode	Methode für die Berechnung von Beiträgen der Mitgliedsinstitute an ein Einlagensicherungssystem.
Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems	Jede Maßnahme des Einlagensicherungssystems, für die die Verwendung von Mitteln des Einlagensicherungssystems erforderlich ist, um seinen Pflichten zum Schutz der gedeckten Einlagen gemäß Artikel 11 der Einlagensicherungsrichtlinie nachzukommen. Dazu zählen unter anderem die Entschädigung von Einlegern nach dem Ausfall eines Mitgliedsinstituts, ein Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Abwicklungsfinanzierung, die Bereitstellung einer Kapitalzuführung, eine Garantie oder die Übernahme von Verbindlichkeiten eines notleidenden oder ausfallenden Instituts zur Verhinderung seines Ausfalls oder alternative Maßnahmen zur Wahrung des Zugangs von Einlegern zu gedeckten Einlagen.
Mitgliedsinstitut	Einem Einlagensicherungssystem angeschlossenes Kreditinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ³ .
Sonstige verfügbare Finanzmittel	Gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen (EBA/GL/2021/17), veröffentlicht am 17. Dezember 2021.
SREP	Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU ⁴ und der weiteren Spezifizierung in den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (<i>Supervisory Review and Evaluation Process, SREP</i>) sowie für die aufsichtlichen Stresstests gemäß der Richtlinie 2013/36/EU.
Qualifizierte verfügbare Finanzmittel	Gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen (EBA/GL/2021/17), veröffentlicht am 17. Dezember 2021.

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

12. Diese Leitlinien gelten ab dem 3. Juli 2024. Die Adressaten können diese Leitlinien anstelle der Leitlinien EBA/GL/2015/10 bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Wahl nach dem Datum der Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der EBA in allen Amtssprachen der EU (Datum der Veröffentlichung der Leitlinien) anwenden.

Aufhebung

13. Die Leitlinien EBA/GL/2015/10 werden mit Wirkung ab dem Datum der Anwendung dieser Leitlinien aufgehoben. Absatz 21 der EBA/GL/2021/17 wird mit Wirkung ab dem Datum der Anwendung dieser Leitlinien gestrichen⁵.

⁵ Ziffer 21 der EBA-Leitlinien zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen (EBA/GL/2021/17) wurde in Ziffer 17 der vorliegenden Leitlinien aufgenommen.

4. Leitlinien zur Entwicklung von Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme

4.1. Formel für die Berechnung

14. Das Einlagensicherungssystem sollte die regelmäßigen Beiträge eines Mitgliedsinstituts „i“ unter Verwendung der folgenden Formel festlegen.

$$C_i = CR * ARW_i * CD_i * \mu$$

Dabei gilt:

- C_i = regelmäßiger Beitrag des angeschlossenen Mitgliedsinstituts „i“
 CR = Beitragssatz (identisch für alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Zeitraum)
 ARW_i = Gesamtrisikogewichtung für das Mitgliedsinstitut „i“
 CD_i = gedeckte Einlagen für das Mitgliedsinstitut „i“
 μ = Anpassungskoeffizient (identisch für alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Zeitraum)
 i = Mitgliedsinstitut „i“, mit einem Wert zwischen 1 und „n“.

4.2. Beitragssatz (Contribution Rate, CR)

15. Das Einlagensicherungssystem sollte den Beitragssatz mindestens jährlich bestimmen. Der Beitragssatz für einen bestimmten Zeitraum sollte wie folgt betragen:

$$CR = \frac{\text{periodische Zielausstattung}}{\sum_{i=1}^n CD_i}$$

16. Das Einlagensicherungssystem sollte mindestens die periodische Zielausstattung entsprechend dem Ergebnis der folgenden Formel festlegen, wobei der Nenner mindestens 1 betragen muss:

(Mindestwert für die) periodische Zielausstattung =

$$\frac{\text{Mindestzielausstattung für qualifizierte verfügbare Finanzmittel}}{\text{Verbleibende Zahl von Zeiträumen bis zur Erreichung der Mindestzielausstattung gemäß Artikel 10(2) der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme}}$$

17. Wenn das Einlagensicherungssystem eine ausstehende Verbindlichkeit hat, sollte es unter Berücksichtigung der Mindestanforderung gemäß Ziffer 16 die periodische Zielausstattung vorausschauend so festlegen, um ausreichende Beiträge zu erheben, sodass die sich daraus ergebenden qualifizierten verfügbaren Finanzmittel und sonstigen verfügbaren Finanzmittel ausreichen, um die ausstehenden Verbindlichkeiten zu bedienen, sobald diese fällig sind, und die Zielausstattung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie fristgerecht erreicht wird. Bei der Festlegung der periodischen Zielausstattung sollte das Einlagensicherungssystem Folgendes sicherstellen:
 - a. dass die vorhersehbare Bedienung der Verbindlichkeit nicht zu einer Unterfinanzierung gegenüber dem Kapitalisierungsplan für die qualifizierten verfügbaren Finanzmittel führt, der sich aus der Anwendung von Absatz 16 ergibt, und
 - b. dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zielausstattung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie wieder erreicht werden muss, die vorhersehbare Bedienung der Verbindlichkeit für sich genommen nicht dazu führt, dass sich die qualifizierten verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems auf einen Wert unterhalb der Zielausstattung verringern.
18. Das Einlagensicherungssystem kann eine periodische Zielausstattung festlegen, die höher ist als der Mindestwert nach Ziffer 16, um beispielsweise die erwartete Entwicklung der aggregierten gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute widerzuspiegeln.
19. Unter Berücksichtigung der Ziffern 16, 17 und 18 sollte das Einlagensicherungssystem die periodische Zielausstattung so festlegen, dass sich die regelmäßigen Beiträge so gleichmäßig wie möglich über den Zeitraum bis zum Erreichen der Zielausstattung des Einlagensicherungssystems verteilen.
20. Die zuständige Behörde kann dem Einlagensicherungssystem in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde gestatten, eine niedrigere periodische Zielausstattung als den nach Ziffer 16 erforderlichen Mindestwert festzulegen, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass bei der Erhebung einer niedrigeren periodischen Zielausstattung die Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Einlagensicherungsrichtlinie erfüllt werden und dies nicht zur Folge hat, dass das Einlagensicherungssystem gegen die Anforderung zur Einhaltung der Mindestzielausstattung innerhalb der in Artikel 10 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie festgelegten Frist verstößt. Bei der Genehmigung zur Festlegung einer niedrigeren periodischen Zielausstattung für das Einlagensicherungssystem kann die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde die erwartete Entwicklung der aggregierten gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute berücksichtigen.
21. Die zuständige Behörde kann in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde dem Einlagensicherungssystem empfehlen, eine höhere periodische Zielausstattung als den nach Ziffer 16 vorgeschriebenen Mindestwert festzulegen, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die Erhebung einer höheren periodischen Zielausstattung die Bedingungen gemäß Artikel 10

Absatz 2 Unterabsatz 4 der Einlagensicherungsrichtlinie erfüllt und durch die Festlegung einer höheren periodischen Zielausstattung die erwartete Entwicklung der aggregierten gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute widergespiegelt wird.

22. Wenn ein Einlagensicherungssystem nachträglich Sonderbeiträge gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Einlagensicherungsrichtlinie erhebt, muss es den Beitragssatz stattdessen nach folgender Formel bestimmen:

$$CR = \frac{\text{erforderliche Finanzmittel gemäß Artikel 10(8) der Einlagensicherungsrichtlinie}}{\sum_{i=1}^n CD_i}$$

4.3. Gedeckte Einlagen (CD)

23. Hinsichtlich Artikel 7 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie sollte das Einlagensicherungssystem für den Fall, dass ein Mitgliedsinstitut die genaue Höhe der gedeckten Einlagen auf den Konten der Begünstigten oder den ermittelten höchstmöglichen Betrag der gedeckten Einlagen auf diesen Konten nicht genau bestimmt, davon ausgehen, dass alle auf den Konten der Begünstigten gehaltenen Mittel für die Zwecke der Beitragsberechnung gedeckt sind. Wenn ein Mitgliedsinstitut den genauen Betrag der gedeckten Einlagen auf diesen Konten oder einen ermittelten höchstmöglichen Betrag der gedeckten Einlagen auf den Konten der Begünstigten meldet, sollte das Einlagensicherungssystem diese Zahlen bei der Berechnung der Beiträge des Mitgliedsinstituts berücksichtigen. Die zuständige Behörde sollte in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde festlegen, welche Informationen erforderlich sind, um den genauen Betrag oder den ermittelten höchstmöglichen Betrag der gedeckten Einlagen auf dem Konto eines Begünstigten zu berücksichtigen. In jedem Fall sollte das Einlagensicherungssystem in der Lage sein, den höchstmöglichen Betrag der gedeckten Einlagen zu ermitteln, wenn es über Informationen zur Zahl der Personen verfügt, die einen uneingeschränkten Anspruch auf die auf dem Konto eines Begünstigten gehaltenen Beträge haben, indem es diese Zahl mit der Deckungssumme gemäß Artikel 6 der Einlagensicherungsrichtlinie multipliziert. Das Einlagensicherungssystem kann bei der Bestimmung des höchstmöglichen Betrags der gedeckten Einlagen einen zeitweilig höheren Saldo berücksichtigen.
24. Für die Zwecke der Berechnung der Beiträge zu dem Sicherungsfonds des Einlagensicherungssystems sollte das Einlagensicherungssystem in anderen Fällen, in denen Unsicherheit hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit und Deckung einer bestimmten einzelnen Einlage in der Praxis besteht, davon ausgehen, dass die Einlagen gedeckt sind. Das Einlagensicherungssystem kann für die Zwecke der Berechnung der Beiträge zu dem Sicherungsfonds des Einlagensicherungssystems zeitweilig höher Salden einbeziehen.

4.4. Anpassungskoeffizient (μ)

25. Das Einlagensicherungssystem sollte den Anpassungskoeffizienten μ nach folgender Formel bestimmen:

$$\mu = \frac{\sum_{i=1}^n CD_i}{\sum_{i=1}^n ARW_i * CD_i}$$

4.5. Berechnung der Gesamtrisikogewichtung (ARW)

26. Das Einlagensicherungssystem sollte die Gesamtrisikogewichtung für ein Mitgliedsinstitut „i“ auf der Grundlage des Gesamtrisikoergebnisses (ARS) für das betreffende Institut zuweisen.

27. Für die Berechnung des Gesamtrisikoergebnisses sollte das Einlagensicherungssystem alle individuellen Risikoergebnisse (IRS) der einzelnen Indikatoren des betreffenden Mitgliedsinstituts addieren und mit der geeigneten Indikatorgewichtung (IW) für jedes individuelle Risikoergebnis multiplizieren.

28. Das Einlagensicherungssystem sollte das individuelle Risikoergebnis auf der Grundlage geeigneter Risikoindikatoren berechnen.

(i) Risikokategorien und Risikoindikatoren

Risikokategorien

29. Das Einlagensicherungssystem sollte die Gesamtrisikogewichtung (ARW) für ein einzelnes Mitgliedsinstitut auf der Grundlage einer Reihe von Risikoindikatoren aus jeder der folgenden fünf Risikokategorien berechnen:

- a. Kapital: Die Indikatoren sollten das Niveau der Verlustausgleichsfähigkeit des Mitgliedsinstituts widerspiegeln.
- b. Liquiditäts- und Finanzausstattung: Die Indikatoren sollten die Fähigkeit des Instituts messen, seine kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit ohne nachteilige Auswirkungen auf seine Finanzlage zu bedienen.
- c. Qualität der Aktiva: Die Indikatoren sollten den Umfang messen, in dem ein Mitgliedsinstitut wahrscheinlich Kreditverluste erleiden wird.
- d. Geschäftsmodell und Unternehmensführung: Die Indikatoren sollten das Risiko messen, das sich aus dem derzeitigen Geschäftsmodell und den strategischen Plänen des Mitgliedsinstituts, der Qualität der internen Governance und der internen Kontrollen des Mitgliedsinstituts ergibt.

- e. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem: Die Indikatoren sollten die auf seine Inanspruchnahme zurückgehenden potenziellen Verluste für das Einlagensicherungssystem widerspiegeln, die es wahrscheinlich nicht wiedererlangen wird.

Kernrisikoindikatoren

30. Innerhalb jeder Risikokategorie sollte das Einlagensicherungssystem die in Tabelle 1 festgelegten Kernrisikoindikatoren in die Methode für die Berechnung aufnehmen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde, im Hinblick auf spezifische Typen von Instituten einen Kernindikator ausschließen oder dem Einlagensicherungssystem gestatten, diesen auszuschließen, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Indikator aufgrund der rechtlichen Merkmale oder der Aufsichtsregelung dieser Institute nicht verfügbar ist.
31. Schließt die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde oder das Einlagensicherungssystem einen Kernrisikoindikator für einen spezifischen Typ von Mitgliedsinstitut aus, sollten sie den angemessensten Ersatzindikator für den ausgeschlossenen Indikator verwenden. Sie sollten sicherstellen, dass die Risiken, die das Institut für das Einlagensicherungssystem darstellt, in anderen verwendeten Indikatoren widerspiegelt werden. Sie sollten ebenfalls die Notwendigkeit gleicher Bedingungen für andere Mitgliedsinstitute berücksichtigen, für die der ausgeschlossene Indikator vorhanden ist.
32. Das Einlagensicherungssystem sollte entweder die Kapitaldeckungsquote oder die harte Kernkapitalquote als Kernindikator verwenden.

Tabelle 1: Kernrisikoindikatoren

Name des Indikators	Formel / Beschreibung	Zeichen
1. Kapital		
1.1. Verschuldungsquote	Verschuldungsquote gemäß Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin.
1.2.a Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)	Harte Kernkapitalquote gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin.
1.2.b Kapitaldeckungsquote	$\frac{\text{Tatsächliche harte Kernkapitalquote}}{\text{Geforderte harte Kernkapitalquote}}$ oder $\frac{\text{Tatsächliche Eigenmittel}}{\text{Geforderte Eigenmittel}}$ <p>Dabei gilt: „Eigenmittel“ gemäß Artikel 4 Absatz 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. „Gefordertes hartes Kernkapital“ und „geforderte Eigenmittel“ beziehen sich auf die Eigenmittelanforderungen insgesamt eines Instituts gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104</p>	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin.
2. Liquidität und Finanzausstattung		
2.1. Liquiditätsdeckungsanforderung (LCR)	Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin.
2.2. Strukturelle Liquiditätsanforderung (NSFR)	Strukturelle Liquiditätsanforderung gemäß Artikel 428a-428az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin.
3. Qualität der Aktiva		
3.1 Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)	Quote notleidender Kredite gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ⁶	(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung		
4.1. Verhältnis zwischen Gesamtrisikobetrag (TREA) / Gesamtaktiva	$\frac{\text{Gesamtrisikobetrag (TREA)}}{\text{Gesamtaktiva}}$ <p>Dabei gilt: „Gesamtrisikobetrag“ gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p> <p>Die Einlagensicherungssysteme können für Mitgliedsinstitute unterschiedliche Kalibrierungen verwenden, wobei der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz (IRB-Ansatz) oder die Standardmethoden für die Berechnung der Beträge von risikogewichteten Positionen zugrunde gelegt werden.</p>	(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin.
4.2 Gesamtkapitalrendite (RoA)	$\frac{\text{Nettoerträge}}{\text{Gesamtaktiva}}$ <p>Die Einlagensicherungssysteme sollten die Gesamtkapitalrendite (RoA) als Durchschnitt über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren berechnen, um die Einbeziehung einmaliger Ereignisse und Prozyklizität bei den Beiträgen zu vermeiden.</p>	(-)/(+) Im Allgemeinen deuten höhere Werte auf ein niedrigeres Risiko hin, jedoch können zu hohe Werte ebenfalls auf ein höheres Risiko hindeuten.
5. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem		
5.1. Gedeckte Einlagen/Unbelastete Vermögenswerte	$\frac{\text{Gedeckte Einlagen}}{\text{Unbelastete Vermögenswerte}}$ <p>Dabei gilt: „unbelastete Vermögenswerte“ im Sinne von Artikel 411 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>	(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin

Zusätzliche Risikoindikatoren

33. Neben den Kernrisikoindikatoren kann das Einlagensicherungssystem zusätzliche Risikoindikatoren definieren und aufnehmen, die für die Festlegung der Unterschiede bei den Risikoprofilen seiner Mitgliedsinstitute von Bedeutung sind.
34. Hat ein Mitgliedstaat Instituten innerhalb eines bestimmten Teilsektors durch Regulierung Einschränkungen in einer Art und Weise auferlegt, durch die die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems wesentlich reduziert wird, kann das Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie die Beiträge von Mitgliedsinstituten des jeweiligen risikoarmen Sektors durch die Einbeziehung eines zusätzlichen Risikoindikators verringern, sofern die zuständige Behörde und die benannte Behörde nach Konsultation des Einlagensicherungssystems dies genehmigt haben, und zwar auf der Grundlage empirischer Nachweise, dass die tatsächliche Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems innerhalb dieser risikoarmen Sektoren durchgängig geringer ist als in anderen Sektoren.

35. Das Einlagensicherungssystem kann die Beiträge eines Mitgliedsinstituts, das Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems ist, gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie verringern, indem es einen zusätzlichen Risikoindikator in die Berechnungsmethode aufnimmt. Der Indikator für die Mitgliedschaft eines institutsbezogenen Sicherungssystems sollte den zusätzlichen Schutz der Liquidität und Zahlungsfähigkeit widerspiegeln, den das institutsbezogene Sicherungssystem dem Mitgliedsinstitut bietet. Zu diesem Zweck sollte der zusätzliche Risikoindikator die Höhe der Ex-ante-Mittel des institutsbezogenen Sicherungssystems messen, die unverzüglich sowohl für die Rekapitalisierung als auch für die Liquiditätsfinanzierung zur Verfügung stehen. Dies kann auch zusätzliche Finanzierungszusagen umfassen, die auf Antrag abgerufen werden können und durch Liquiditätsreserven von Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems besichert sind. Um beurteilen zu können, ob diese Ex-ante-Mittel ausreichend hoch sind, um eine glaubwürdige und wirksame Unterstützung des Mitgliedsinstituts zu ermöglichen, sollte das Einlagensicherungssystem diese im Verhältnis zur Größe des Mitgliedsinstituts des institutsbezogenen Sicherungssystems festlegen.

Anforderungen an die Risikoindikatoren

36. Das Einlagensicherungssystem sollte Risikoindikatoren verwenden, die ein ausreichend breites Spektrum an Risikoquellen in der Methode für die Berechnung einbeziehen. Sofern ein Einlagensicherungssystem zusätzliche Indikatoren wählt, können diese unter anderem Risiken umfassen, die auf Geldwäsche, schlechte Governance oder eine schlechte Qualität der SCV-Dateien („Single Customer View Files“) zurückgehen.

37. Das Einlagensicherungssystem sollte die Auswahl der Risikoindikatoren im Einklang mit bewährten Verfahren im Risikomanagement sowie mit den bestehenden Aufsichtsanforderungen vornehmen.

38. Das Einlagensicherungssystem sollte die Werte der auf Einzelbasis berechneten Risikoindikatoren für die einzelnen Mitgliedsinstitute zugrunde legen.

39. Allerdings sollte das Einlagensicherungssystem in Fällen, in denen der Mitgliedstaat die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehene Option anwendet, den Wert der Risikoindikatoren konsolidiert berechnen, um zu ermöglichen, dass die Zentralorganisation und alle Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dauerhaft zugeordnet sind, als Ganzes der für die Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute festgelegten Risikogewichtung auf konsolidierter Basis unterliegen.

40. Wurde einem Mitgliedsinstitut gemäß den Artikeln 7, 8 oder 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine Ausnahme von der Erfüllung der Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen auf individueller Basis gewährt, sollte das Einlagensicherungssystem die entsprechenden Indikatoren für Kapital/Liquidität auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis berechnen.

41. Um die Werte der Risikoindikatoren für einen bestimmten Zeitraum zu berechnen, verwendet das Einlagensicherungssystem:
- den Wert am Ende des Berichtszeitraums für Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung;
 - den Durchschnitt zwischen dem Wert am Ende des Berichtszeitraums und dem Wert am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums für Positionen aus der Bilanz.

(ii) Gewichtungen für Risikoindikatoren und -kategorien

42. Das Einlagensicherungssystem sollte allen Risikoindikatoren in der Methode für die Berechnung der Beiträge auf eine Weise Gewichtungen zuweisen, dass ihre Summe 100 % entspricht.
43. Bei der Zuweisung von Gewichtungen für bestimmte Risikoindikatoren sollte das Einlagensicherungssystem für die Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren mindestens die Mindestgewichtungen gemäß Tabelle 2 vorsehen.

Tabelle 2: Mindestgewichtungen für die Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren

Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren	Mindestgewichtungen
1. Kapital	20 %
1.1. Verschuldungsquote	10 %
1.2. Harte Kernkapitalquote oder Kapitaldeckungsquote	10 %
2. Liquidität und Finanzausstattung	15 %
2.1. Liquiditätsdeckungsanforderung (LCR)	5 %
2.2. Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	10 %
3. Qualität der Aktiva	12,5 %
3.1. Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)	12,5 %
4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung	15 %
4.1. Gesamtrisikobetrag (TREA) / Gesamtaktiva	5 %
4.2. Gesamtkapitalrendite (RoA)	10 %
5. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem	12,5 %
5.1. Gedeckte Einlagen/Unbelastete Vermögenswerte	12,5 %
Summe	75 %

44. Die Summe der in den vorliegenden Leitlinien festgelegten Mindestgewichtungen für die Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren beträgt 75 % der Gesamtgewichtungen. Das Einlagensicherungssystem sollte die verbleibenden 25 % unter den in Ziffer 29 dargelegten Risikokategorien verteilen.
45. Das Einlagensicherungssystem sollte die flexiblen 25 % der Gewichtungen zuteilen, indem es sie unter den zusätzlichen Risikoindikatoren verteilt und/oder die Mindestgewichtungen der

Kernrisikoindikatoren erhöht. Die Gewichtung eines Indikators sollte nicht mehr als 25 % betragen.

46. Wird ein Kernindikator nicht verwendet, sollte das Einlagensicherungssystem dem verbleibenden Kernindikator aus derselben Risikokategorie die volle Mindestgewichtung für die Risikokategorie zuweisen.
47. Besteht nur ein Kernindikator in einer Kategorie und wird dieser Kernindikator nicht verwendet, sollte ihn das Einlagensicherungssystem durch einen Ersatzindikator mit der gleichen Mindestgewichtung wie der Kernindikator ersetzen.
48. Das Einlagensicherungssystem sollte ihm für jeden Risikoindikator eine Gewichtung zuweisen und dieselbe Gewichtung auf alle Mitgliedsinstitute anwenden.

(iii) Individuelle Risikoindikatoren (IRS)

49. Für jeden Wert eines Risikoindikators sollte das Einlagensicherungssystem ein individuelles Risikoergebnis (IRS) zwischen 0 und 100 zuweisen, wobei 0 das niedrigste und 100 das höchste Risiko angibt. Für die Berechnung der einzelnen individuellen Risikoergebnisse kann das Einlagensicherungssystem entweder die „Bucket“-Methode oder die auf einer Gleitskala beruhende Methode („sliding scale“-Methode) anwenden.
50. Einlagensicherungssysteme sollten bei der Kalibrierung der Schwellenwerte auf Experteneinschätzungen zurückgreifen, sie sollten in jedem Fall jedoch die folgenden Mindestschwellenwerte einhalten:
 - a. Wenn der Wert des Indikators eines Mitgliedsinstituts für die Verschuldungsquote, die harte Kernkapitalquote, die Liquiditätsdeckungsanforderung und die strukturelle Liquiditätsquote unter der geltenden gesetzlichen Mindestanforderung gemäß Artikel 92 Absatz 1 Artikel 412 und Artikel 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegt, so sollte das entsprechende individuelle Risikoergebnis 100 betragen.
 - b. Wenn der Wert des Indikators eines Mitgliedsinstituts für die Kapitaldeckungsquote weniger als 100 % beträgt, sollte das entsprechende individuelle Risikoergebnis 100 betragen.
 - c. Liegt der Wert des Indikators eines Mitgliedsinstituts für das Verhältnis Gesamtrisikobetrag/Gesamtaktiva und das Verhältnis Gedeckte Einlagen/Unbelastete Vermögenswerte über 100 %, so sollte das entsprechende individuelle Risikoergebnis 100 betragen.

Die „Bucket“-Methode für das individuelle Risikoergebnis

51. Bei der „Bucket“-Methode definiert das Einlagensicherungssystem für einen bestimmten Risikoindikator eine feste Zahl an Risikoklassen (sogenannte „Buckets“), wobei mindestens zwei

„Buckets“ festzulegen sind. Das Einlagensicherungssystem legt eine Zahl an „Buckets“ fest, die die unterschiedlichen Risikoniveaus der Mitgliedsinstitute widerspiegeln (z. B. hohes, mittleres, geringes Risiko), die auf der Grundlage des jeweiligen Risikoindikators ermittelt werden.

52. Für die einzelnen Buckets eines Risikoindikators „j“ sollte das Einlagensicherungssystem einen oberen und einen unteren Grenzwert für den Wert „A“ des Risikoindikators festlegen, sodass Mitgliedsinstitute mit einem ähnlichen Risikoniveau demselben Bucket zugeordnet werden. Das Einlagensicherungssystem sollte die Grenzwerte für die Buckets entweder relativ oder absolut festlegen, wobei Folgendes gilt:
 - a. Bei der Bestimmung auf relativer Basis sollte das Einlagensicherungssystem die Mitgliedsinstitute gleichmäßig zwischen den Buckets verteilen. Das Einlagensicherungssystem bestimmt die Grenzwerte der Buckets nach der Festlegung der Werte „A“ des Risikoindikators der Mitgliedsinstitute im gleichen Bucket.
 - b. Bei der Bestimmung auf absoluter Basis sollte das Einlagensicherungssystem die Grenzwerte der Buckets festlegen, um widerzuspiegeln, dass alle Werte „A“ des Risikoindikators innerhalb dieser Grenzwerte ein ähnliches Risikoniveau darstellen und dass alle Mitgliedsinstitute mit einem ähnlichen Risikoniveau dem gleichen Bucket zugeordnet werden.
53. Das Einlagensicherungssystem sollte die Zahl und Grenzwerte der Buckets so festlegen, dass eine ausreichende und sinnvolle Differenzierung der Mitgliedsinstitute gewährleistet wird. Das Einlagensicherungssystem sollte eine Kalibrierung der Zahl und der Grenzwerte in einer Art und Weise vermeiden, mit der alle Mitgliedsinstitute trotz wesentlicher Unterschiede bei dem von einem bestimmten Risikoindikator gemessenen Risikoniveau in das gleiche Bucket eingeordnet würden.
54. Das Einlagensicherungssystem sollte keinen oberen Grenzwert für das höchste Bucket und keinen unteren Grenzwert für das niedrigste Bucket festlegen.
55. Für jedes Bucket eines Risikoindikators sollte das Einlagensicherungssystem ein entsprechendes individuelles Risikoergebnis zuweisen. Das Einlagensicherungssystem sollte dem risikoreichsten Bucket ein individuelles Risikoergebnis von 100 und dem risikoärmsten Bucket ein individuelles Risikoergebnis von 0 zuweisen. Das Einlagensicherungssystem kann von dieser Regel bei Risikoindikatoren abweichen, die nur zwei mögliche Werte aufweisen können, von denen einer ein durchschnittliches Risikoniveau darstellt. Wenn das Einlagensicherungssystem beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, sollte es dem Bucket, das das durchschnittliche Risikoniveau darstellt, ein individuelles Risikoergebnis von 50 zuweisen, während das dem anderen Bucket zugeordnete individuelle Risikoergebnis entweder 100 oder 0 betragen sollte.

Auf einer Gleitskala beruhende Methode („sliding scale“-Methode) für das individuelle Risikoergebnis

56. Bei dieser Methode sollte das Einlagensicherungssystem für jedes Institut „i“ und für jeden Risikoindikator „j“ ein individuelles Risikoergebnis auf der Grundlage des Werts „A“ des Risikoindicators berechnen. Das Einlagensicherungssystem sollte einen oberen Grenzwert „a_j“ und einen unteren Grenzwert „b_j“ für jeden Indikator festlegen. Liegt der Wert des Indicators zwischen den festgelegten Grenzwerten, sollte das Einlagensicherungssystem den Wert des individuellen Risikoergebnisses zwischen 0 und 100 entsprechend den beiden folgenden Formeln zuweisen:

- a. Wenn ein höherer Indikatorwert auf ein höheres Risiko hinweist und der Indikator über dem oberen Grenzwert „a_j“ liegt, sollte das Einlagensicherungssystem den Wert des individuellen Risikoergebnisses auf 100 festsetzen. Ebenso sollte das Einlagensicherungssystem den Wert des individuellen Risikoergebnisses für den Fall, dass der Wert des Indicators den unteren Grenzwert „b_j“ unterschreitet, auf 0 festsetzen. Die entsprechende Formel lautet:

$$IRS_{ij} = \begin{cases} 100 & \text{wenn } A_{ij} > a_j \\ 0 & \text{wenn } A_{ij} < b_j \\ \frac{A_{ij} - b_j}{a_j - b_j} * 100, & \text{wenn } b_j \leq A_{ij} \leq a_j \end{cases}$$

wobei j = Indikator „j“ mit einem Wert von 1 bis „m“.

- b. Analog dazu sollte das Einlagensicherungssystem den Wert des individuellen Risikoergebnisses auf 100 festsetzen, wenn ein niedrigerer Wert des Indicators auf ein höheres Risiko hinweist und der Indikator unterhalb des unteren Grenzwerts „b_j“ liegt. Dementsprechend sollte das Einlagensicherungssystem in dem Fall, dass der Indikatorwert über dem oberen Grenzwert „a_j“ liegt, den Wert des individuellen Risikoergebnisses auf 0 festsetzen. Die entsprechende Formel lautet:

$$IRS_{ij} = \begin{cases} 0 & \text{wenn } A_{ij} > a_j \\ 100 & \text{wenn } A_{ij} < b_j \\ \frac{a_j - A_{ij}}{a_j - b_j} * 100, & \text{wenn } b_j \leq A_{ij} \leq a_j \end{cases}$$

57. Das Einlagensicherungssystem sollte für jeden Risikoindikator den oberen Grenzwert „a_j“ und den unteren Grenzwert „b_j“ kalibrieren, um eine ausreichende und aussagekräftige Differenzierung der Mitgliedsinstitute sicherzustellen. Das Einlagensicherungssystem sollte die Kalibrierung des oberen und unteren Grenzwerts in einer Art und Weise vermeiden, mit der alle Mitgliedsinstitute trotz wesentlicher Unterschiede in dem von einem bestimmten Risikoindikator gemessenen Bereich anhaltend entweder unter dem unteren Grenzwert oder über dem oberen Grenzwert liegen sollten.

(iv) Aggregation der individuellen Risikoergebnisse im Gesamtrisikoergebnis

58. Jedes individuelle Risikoergebnis des Risikoindicators „j“ für ein Institut „i“ sollte mit dem Risiko der Indikatorgewichtung multipliziert werden, das einem spezifischen Risikoindikator „j“ zugeordnet ist. Das gewichtete individuelle Risikoergebnis sollte anschließend nach folgender Formel in einem Gesamtrisikoergebnis zusammengefasst werden:

$$ARS_i = \sum_{j=1}^m \text{Indikatorgewichtung}_j * IRS_{ij}$$

Wobei:

$$\sum_{j=1}^m \text{Indikatorgewichtung}_j = 100\%$$

(v) Berechnung der Gesamtrisikogewichtung auf der Grundlage des Gesamtrisikoergebnisses

59. Für jedes Gesamtrisikoergebnis sollte das Einlagensicherungssystem eine entsprechende Gesamtrisikogewichtung zuweisen, indem es die Schwellenwerte für die Gesamtrisikogewichtung festlegt und entweder die „Bucket“-Methode oder die „sliding scale“-Methode anwendet, unabhängig davon, welche Methode zur Bestimmung der verschiedenen individuellen Risikoergebnisse der Risikoindikatoren herangezogen wird.

60. Das Einlagensicherungssystem sollte die Gesamtrisikogewichtung den Gesamtrisikoergebnissen auf eine Art und Weise zuweisen, dass eine Zuweisung von Mitgliedsinstituten zur untersten oder obersten Gesamtrisikogewichtung möglich ist und die verschiedenen Risikoklassen gefüllt werden können. Insbesondere sollte das Einlagensicherungssystem eine Kalibrierung des Modells dahingehend vermeiden, dass nahezu alle Institute trotz erheblich unterschiedlicher Risikoprofile nur einer Risikoklasse (zum Beispiel die Risikoklasse für Institute mit einem durchschnittlichen Risikoprofil) und somit derselben Gesamtrisikogewichtung zugewiesen werden. Dies impliziert jedoch nicht notwendigerweise, dass das Einlagensicherungssystem in jedem Zeitraum das volle Intervall nutzen und Mitgliedsinstitute der Gesamtrisikogewichtung entsprechend dem niedrigsten und dem höchsten Schwellenwert der Gesamtrisikogewichtung zuweisen sollte.

Schwellenwerte für die Gesamtrisikogewichtung

61. Das Einlagensicherungssystem sollte den oberen Schwellenwert „ α “ und den unteren Schwellenwert „ β “ der Gesamtrisikogewichtung festlegen, um die Unterschiede beim Risiko, dem die verschiedenen Mitgliedsinstitute ausgesetzt sind, widerzuspiegeln.

62. Das Einlagensicherungssystem sollte den oberen Grenzwert „ α “ der Gesamtrisikogewichtung zwischen 150 % und 200 % festlegen.

63. Das Einlagensicherungssystem sollte den unteren Schwellenwert „ β “ der Gesamtrisikogewichtung zwischen 50 % und 75 % festlegen.
64. Das Einlagensicherungssystem kann ein größeres Intervall festlegen, wenn nachgewiesen wird, dass ein auf 50 %-200 % festgelegtes Intervall nicht hinreichend die Unterschiede bei den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der Mitgliedsinstitute widerspiegelt und Fehlanreize geschaffen würden, indem Mitgliedsinstitute mit sehr unterschiedlichen Risikoprofilen künstlich zusammengefasst würden.

Die „Bucket“-Methode für die Gesamtrisikogewichtung

65. Wenn das Einlagensicherungssystem die Bucket-Methode anwendet, sollte es die Spannen für das Gesamtrisikoergebnis so festlegen, dass sie einer bestimmten Risikoklasse (Bucket) entsprechen, und jedem Bucket eine Gesamtrisikogewichtung nach der folgenden Formel zuweisen:

$$ARW_i = \beta * \left(\frac{\alpha}{\beta}\right)^{\left(\frac{\text{Bucket}_p - 1}{P - 1}\right)}$$

Dabei gilt:

P = die Gesamtzahl der Buckets für die Gesamtrisikogewichtung;

P = die Zahl der Buckets, von 1 (niedrigstmögliches Risiko-Bucket) bis P (höchstmögliches Risiko-Bucket);

$\beta = ARW(1)$, d. h. der gewünschte Wert der Gesamtrisikogewichtung für Bucket 1 (unterer Grenzwert); und

$\alpha = ARW(N)$, d. h. der gewünschte Wert der Gesamtrisikogewichtung für Bucket P (oberer Grenzwert).

66. Das Einlagensicherungssystem sollte die Zahl der Buckets „ P “ im Verhältnis zur Zahl und Unterschiedlichkeit der Mitgliedsinstitute festlegen. Das Einlagensicherungssystem sollte jedoch mindestens vier Buckets „ P “ festlegen. Das Einlagensicherungssystem sollte mindestens ein Bucket für Mitgliedsinstitute mit einem durchschnittlichen Risiko, mindestens ein Bucket für Mitglieder mit geringem Risiko und mindestens zwei Buckets für Institute mit hohem Risiko festlegen.

*Auf einer Gleitskala beruhende Methode („sliding scale“-Methode) für die
Gesamtrisikogewichtung*

67. Wenn das Einlagensicherungssystem die „sliding scale“-Methode anwendet, sollte es jedem Gesamtrisikoergebnis eine Gesamtrisikogewichtung entsprechend der folgenden Formel zuweisen:

$$ARW_i = \beta * \left(\frac{\alpha}{\beta}\right)^{\left(\frac{ARS_i}{100}\right)}$$

Dabei gilt:

Das Gesamtrisikoergebnis eines Instituts „i“ kann jeden Wert zwischen 0 und 100 annehmen.

$\beta = ARW(0)$, d. h. der gewünschte Wert der Gesamtrisikogewichtung, der einem Wert des Gesamtrisikoergebnisses von 0 (unterer Grenzwert) entspricht, und

$\alpha = ARW(100)$, d. h. der gewünschte Wert der Gesamtrisikogewichtung, der einem Wert des Gesamtrisikoergebnisses von 100 (oberer Grenzwert) entspricht.

68. Bei dieser Methode ist ein exponentieller Anstieg der mit dem Gesamtrisikoergebnis verbundenen Gesamtrisikogewichtung mit einem oberen Grenzwert „ α “ und einem unteren Grenzwert „ β “ festzustellen. Beträgt bei einem bestimmten Institut das Gesamtrisikoergebnis 100 (das risikoreichste Ergebnis), ist die entsprechende Risikogewichtung „ α “, was der höchsten Risikogewichtung entspricht. Beträgt das Gesamtrisikoergebnis 0, so ist die entsprechende Risikogewichtung „ β “, was der niedrigsten Risikogewichtung entspricht.
69. Wenn die Verteilung des Gesamtrisikoergebnisses der Mitgliedsinstitute eines Einlagensicherungssystems nur einen Teilbereich des möglichen Gesamtrisikoergebnisses und nicht die gesamte Spanne von 0 bis 100 abdeckt, kann das Einlagensicherungssystem diese Situation berücksichtigen, indem es beschließt, einen Schwellenwert „ γ “ des Gesamtrisikoergebnisses von mehr als 0 und einen Schwellenwert „ δ “ von unter 100 anzuwenden. In diesem Fall sollte einem Gesamtrisikoergebnis, das kleiner oder gleich „ γ “ ist, eine Gesamtrisikogewichtung von „ β “ und einem Gesamtrisikoergebnis, das höher oder gleich „ δ “ ist, eine Gesamtrisikogewichtung von „ α “ zugewiesen werden. Die entsprechende erweiterte Formel lautet:

$$ARW_i = \beta * \left(\frac{\alpha}{\beta}\right)^{\left(\frac{ARS_i - \gamma}{\delta - \gamma}\right)}$$

Dabei gilt:

$$0 < \gamma < \delta < 100;$$

γ ist der untere Schwellenwert des Gesamtrisikoergebnisses, der zur niedrigsten Gesamtrisikogewichtung β führt, und

δ ist der tatsächliche obere Schwellenwert des Gesamtrisikoergebnisses, der zur höchsten Gesamtrisikogewichtung α führt.

70. Das Einlagensicherungssystem sollte die Schwellenwerte „ γ “ und „ δ “ so festlegen, dass kein Gesamtrisikoergebnis eines Mitgliedsinstituts zum Zeitpunkt der Kalibrierung mehr als „ δ “ oder weniger als „ γ “ beträgt.

4.6. Optionale Änderungen der Formel für die Berechnung

71. Das Einlagensicherungssystem kann die Formel für die Berechnung in Abschnitt 4.1 dieser Leitlinien wie unten beschrieben ändern.

(i) Mindestbeitrag

72. Das Einlagensicherungssystem kann von den Mitgliedsinstituten die Zahlung eines Mindestbeitrags (minimum contribution, MC) unabhängig von der Höhe ihrer gedeckten Einlagen verlangen, indem es für die Berechnung der einzelnen Beiträge eine der folgenden geänderten Berechnungsformeln heranzieht:

- a. In Fällen, in denen das Einlagensicherungssystem von den Mitgliedsinstituten zusätzlich zu einem risikobasierten Beitrag die Zahlung eines Teils ihrer regelmäßigen Gesamtbeiträge in Form eines Mindestbeitrags verlangt:

$$C_i = MC + (CR_{MC1} * ARW_i * CD_i * \mu)$$

Dabei gilt:

MC= Mindestbeitrag, der für alle Mitgliedsinstitute identisch ist, und

$$CR_{MC1} = \frac{\text{periodische Zielausstattung} - n * MC}{\sum_{i=1}^n CD_i}$$

- b. In Fällen, in denen das Einlagensicherungssystem von den Mitgliedsinstituten verlangt, dass sie entweder einen risikobasierten Beitrag oder einen Mindestbeitrag zahlen, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

$$C_i = \text{Max} \{MC; (CR_{MC2} * ARW_i * CD_i * \mu^*)\}$$

Dabei gilt:

MC= Mindestbeitrag, der für alle Mitgliedsinstitute identisch ist;

x = Zahl der Institute, die nur den Mindestbeitrag zahlen sollten. Die Methode zur Bestimmung von x wird in Anhang 1 erläutert.

$$CR_{MC2} = \frac{\text{periodische Zielausstattung} - x * MC}{\sum_{i=x+1}^n CD_i}$$

sowie

$$\mu^* = \frac{\sum_{i=x+1}^n CD_i}{\sum_{i=x+1}^n (ARW_i * CD_i)}$$

73. Bei der Festlegung eines Mindestbeitrags sollte das Einlagensicherungssystem die Gefahr von Fehlanreizen, die mit der Festlegung fester Beiträge einhergeht, sowie das Risiko, dass Hindernisse für den Markteintritt zur Ausübung von Bankdienstleistungen geschaffen werden, gebührend berücksichtigen.

(ii) Verwendung von Mitteln des Einlagensicherungssystems für die Abwendung von Ausfällen

74. Gestattet ein Mitgliedstaat einem Einlagensicherungssystem, einschließlich eines offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems, die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen zu verwenden, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern, darf dieses Einlagensicherungssystem einen zusätzlichen Faktor in seine eigene risikobasierte Berechnung auf der Grundlage des Gesamtrisikobetrags des Instituts einbeziehen. In diesem Fall sollte das Einlagensicherungssystem die folgende geänderte Berechnungsformel anwenden:

$$C_i = CR * ARW_i * (CD_i + TREA_i) * \mu^{**}$$

Dabei gilt:

$TREA_i$ = Betrag des Gesamtrisikobetrags des Instituts „i“; und

$$\mu^{**} = \frac{\sum_{i=1}^n (CD_i)}{\sum_{i=1}^n (ARW_i * (CD_i + TREA_i))}$$

75. Bevor das Einlagensicherungssystem den zusätzlichen Faktor anwenden darf, sollte die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde im Rahmen der Genehmigung der Methode für die Berechnung prüfen, ob dessen Einführung dem Risiko eines notwendigen Eingriffs zur Abwendung des Ausfalls von Instituten über den Schutz gedeckter Einlagen hinaus entspricht.

(iii) Bestandsbasierte Beitragsmethode

76. Wenn die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde dem Einlagensicherungssystem gestattet, anstelle der verlaufbasierten Beitragsmethode eine bestandsbasierte Beitragsmethode anzuwenden, sollte das Einlagensicherungssystem anstelle der in Absatz 14 beschriebenen Formel die folgende Berechnungsformel anwenden:

$$C_i = CR_{\text{bestandsbasiert}} * ARW_i * CD_i * \mu - \sum \text{abzüglich } C_i \text{ von vorhergehenden Zeiträumen}$$

Dabei gilt:

$$CR_{bestandsbasiert} = \text{bestandsbasierter Beitragssatz (identisch für alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Zeitraum)}$$
$$\sum \text{abzüglich } C_i \text{ von vorhergehenden Zeiträumen} = \text{Summe der Beiträge des Mitgliedsinstituts „i“ für vorhergehende Zeiträume abzüglich etwaiger Anpassungen.}$$

77. Für die Berechnung von $CR_{bestandsbasiert}$ sollte das Einlagensicherungssystem Ziffer 15 anwenden, jedoch Ziffer 16 wie folgt ändern, wobei der Nenner mindestens 1 betragen muss:

$$(\text{Mindestwert für die}) \text{ periodische Zielausstattung} =$$

(Mindestwert für die) bestandsbasierte Zielausstattung für den laufenden Zeitraum =

$$\frac{\text{Mindestzielausstattung für qualifizierte verfügbare Finanzmittel}}{\text{Verbleibende Zahl von Zeiträumen bis zur Erreichung der Mindestzielausstattung gemäß Artikel 10(2) der Einlagensicherungsrichtlinie} + \text{qualifizierte verfügbare Finanzmittel}}$$

78. Die Summe der Nettobeiträge in den vorangegangenen Zeiträumen aller „n“ Mitgliedsinstitute des Einlagensicherungssystems sollte den qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems entsprechen:

$$\sum_{i=1}^n \sum \text{abzüglich } C_i \text{ aller vorangegangener Zeiträume} = \text{qualifizierte verfügbare Finanzmittel}$$

79. Das Einlagensicherungssystem sollte die Summe der früheren Beiträge des Mitgliedsinstituts „i“ entweder für alle vorangegangenen Zeiträume oder für einen angemessenen Zeitraum, für den das Einlagensicherungssystem die früheren Beiträge aller Mitgliedsinstitute bestimmen kann, oder anhand eines geeigneten Indikators, der die Beiträge des Mitgliedsinstituts „i“ in der Vergangenheit widerspiegelt, ermitteln. Für jedes Mitgliedsinstitut „i“ sollte das Einlagensicherungssystem die Summe der früheren Beiträge abzüglich Anpassungen ermitteln, die sich beispielsweise aus einer Inanspruchnahme oder Rückflüssen des Einlagensicherungssystems ergeben, sodass Absatz 78 eingehalten wird.

80. Die zuständige Behörde kann in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde vom Einlagensicherungssystem verlangen, die ARW_i und CD_i in der Formel in Absatz 76 durch den (gewichteten) Durchschnitt des ARW_i und den (gewichteten) Durchschnitt des CD_i über einige Zeiträume zu ersetzen. Wenn dies der Fall ist, sollte das Einlagensicherungssystem die Zahl der Zeiträume auswählen, über die der Durchschnitt heranzuziehen ist, sodass starke Schwankungen bei den Beiträgen der Mitgliedsinstitute vermieden werden. Diese Anforderung entbindet das Einlagensicherungssystem nicht davon, seine Mindestzielausstattung gemäß den

in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 3 der Einlagensicherungsrichtlinie festgelegten Fristen einzuhalten.

4.7. Kalibrierung der Methode für die Berechnung und ihre regelmäßige Überprüfung

81. Das Einlagensicherungssystem sollte die Methode für die Berechnung auf der Grundlage einer Experteneinschätzung unter Berücksichtigung der Merkmale des nationalen Bankensektors und des Grades an Heterogenität zwischen den Mitgliedsinstituten kalibrieren. Die Kalibrierung der Methode für die Berechnung umfasst Folgendes:
 - a. die Auswahl der Risikoindikatoren;
 - b. die Gewichtung der Risikoindikatoren;
 - c. den oberen und den unteren Grenzwert für das individuelle Risikoergebnis;
 - d. die Methode zur Berechnung des individuellen Risikoergebnisses;
 - e. die Schwellenwerte der Gesamtrisikogewichtung;
 - f. die Methode zur Berechnung der Gesamtrisikogewichtung;
 - g. die Anwendung optionaler Änderungen in der Berechnungsformel.
82. Das Einlagensicherungssystem sollte in den Beiträgen der einzelnen Mitgliedsinstitute und somit bei der Kalibrierung der Methode für die Berechnung eine höhere Haftung eines Einlagensicherungssystems infolge der Teilnahme eines Mitglieds mit Blick auf Folgendes widerspiegeln:
 - a. die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems;
 - b. die potenziellen Verluste für das Einlagensicherungssystem infolge seiner Inanspruchnahme auf Nettobasis nach eventuellen Rückzahlungen aus der Insolvenzmasse des ausgefallenen Instituts.
83. Das Einlagensicherungssystem sollte die in der Methode für die Berechnung vorgesehenen Anreize an die Aufsichtsanforderungen angleichen.
84. Das Einlagensicherungssystem sollte den nationalen Verfahren der Rechnungslegung und Berichterstattung Rechnung tragen.
85. Das Einlagensicherungssystem sollte alle Elemente der Methode für die Berechnung so kalibrieren, dass sie mit den einschlägigen historischen Daten im Einklang stehen. Zu diesem

Zwecke sollten die historischen Daten Folgendes einschließen: (i) Daten über den Ausfall eines Instituts, die Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems, Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen anderer Behörden zur Verhinderung des Ausfalls sowie (ii) Daten über Nettoverluste oder Verwertungsquoten des Einlagensicherungssystems nach solchen Ereignissen.

86. Die zuständige Behörde sollte in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde regelmäßig – mindestens alle fünf Jahre und vor der regelmäßigen alle fünf Jahre durchzuführenden Überprüfung dieser Leitlinien – die Ergebnisse der Anwendung der Methode für die Berechnung mit einer geeigneten Benchmark für ihre Risikobewertung, z. B. mit der im Rahmen des SREP durchgeführten Risikobewertung, vergleichen. Dieser Vergleich sollte im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes vorgenommen werden. Die zuständige Behörde sollte in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde die EBA über das ganzheitliche Ergebnis dieses Vergleichs sowie die festgestellten Unstimmigkeiten unterrichten.
87. Das Einlagensicherungssystem sollte alle Elemente der Methode für die Berechnung überprüfen und erforderlichenfalls neu kalibrieren – mindestens jedoch alle fünf Jahre und nach der regelmäßigen alle fünf Jahre durchzuführenden Überprüfung dieser Leitlinien –, um sicherzustellen, dass die Methode für die Berechnung ausreichend risikogerecht ist und dass sie eine ausreichende Differenzierung der Risiken der Mitgliedsinstitute vorsieht. Auch Änderungen bei der Meldung von Daten, den Vorschriften oder institutionelle Änderungen sollten eine Kontrolle und Überprüfung der Leistung des Modells zur Folge haben.

4.8. Aktualisierung oder Berichtigung der Beiträge

88. Wenn das Einlagensicherungssystem bereits entrichtete regelmäßige Beiträge der Mitgliedsinstitute anpassen muss, beispielsweise aufgrund von Aktualisierungen der Indikatoren einiger Mitgliedsinstitute zur Berichtigung von Buchungsfehlern, sollte das Einlagensicherungssystem in der Lage sein, die Anpassung mit dem nächsten fälligen regelmäßigen Beitrag zu verrechnen, anstatt frühere Beiträge zurückzahlen und erneut wieder einziehen zu müssen.

4.9. Datenerhebung

89. Das Einlagensicherungssystem sollte über geeignete Systeme verfügen, um alle Informationen zu erheben, die für die Berechnung der Beiträge der einzelnen Mitgliedsinstitute erforderlich sind. In Fällen, in denen das Einlagensicherungssystem die Informationen nicht direkt von Mitgliedsinstituten bezieht, sondern sich auf die von der zuständigen Behörde oder der benannten Behörde bereitgestellten Daten stützt, sollten entweder gesetzliche Vorschriften oder formelle Regelungen bestehen, sodass die für die Verwaltung von Beiträgen erforderlichen Informationen rechtzeitig erhoben und übermittelt werden.

90. Zum Zwecke der Berechnung von Beiträgen sollte das Einlagensicherungssystem die bereits zur Verfügung stehenden oder von Mitgliedsinstituten durch zuständige Behörden im Rahmen ihrer Meldepflichten angeforderten Informationen nutzen. Es sollte ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem Bedarf an für die Berechnung von Beiträgen notwendigen Informationen und der Vermeidung einer zu großen Belastung durch Informationsanfragen an die Mitgliedsinstitute.
91. Das Einlagensicherungssystem sollte nur Daten anfordern, die nicht regelmäßig gemeldet werden, sofern diese Daten der Bestimmung des Risikos dienen, das das Institut für das Einlagensicherungssystem darstellt.

4.10. Transparenz und Vertraulichkeit von Daten

92. Das Einlagensicherungssystem sollte zumindest die Beschreibung der Methode für die Berechnung und die Parameter für die Berechnungsformel, einschließlich der Risikoidikatoren, nicht jedoch unbedingt ihre jeweiligen Gewichtungen, der Öffentlichkeit zugänglich machen.
93. Das Einlagensicherungssystem sollte die Ergebnisse der Risikoklassifizierung und ihre Komponenten für ein bestimmtes Mitgliedsinstitut nur dem betreffenden Institut, nicht aber der Öffentlichkeit bekannt geben.
94. Das Einlagensicherungssystem sollte die Informationen, die es für die Berechnung der Beiträge verwendet und die andernfalls nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich behandeln.

4.11. Genehmigung der Methode für die Berechnung

95. Das Einlagensicherungssystem sollte vor der erstmaligen Anwendung der Methode für die Berechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde einholen. Das Einlagensicherungssystem sollte die Erneuerung der Genehmigung der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde in einer Häufigkeit einholen, die die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde für angemessen hält, in jedem Fall aber, bevor wesentliche Änderungen an einer bereits genehmigten Methode für die Berechnung vorgenommen werden. Das Einlagensicherungssystem sollte die zuständige Behörde und die benannte Behörde jährlich über nicht wesentliche Änderungen der Methode für die Berechnung unterrichten.

Anhang 1 – Methode zur Ermittlung von x für die Berechnung der Mindestbeiträge

1. Die folgende Methode beschreibt, wie „x“ für die Berechnung des Beitragssatzes für den Mindestbeitrag gemäß Ziffer 72b ermittelt wird.
2. Erstens sollte das Einlagensicherungssystem alle Mitgliedsinstitute in aufsteigender Reihenfolge nach dem Produkt ihrer Gesamtrisikogewichtung und ihrer gedeckten Einlagen $ARW_i * CD_i$ einstufen. Die Reihenfolge wird durch den Index „r“ beschrieben. Das Mitgliedsinstitut mit der niedrigsten $ARW_i * CD_i$ hat den Rang $r=1$ und das Mitgliedsinstitut mit der höchsten $ARW_i * CD_i$ Rang $r=n$.

3. Zweitens sollte das Einlagensicherungssystem für jedes Mitgliedsinstitut den vorläufigen Beitrag $VorläufigC_r$ separat nach der folgenden Formel berechnen:

$$VorläufigC_r = \frac{\text{periodische Zielausstattung} - (r - 1) * MC}{\sum_{i=r}^n ARW_i * CD_i} * ARW_r * CD_r$$

4. Drittens sollte das Einlagensicherungssystem $VorläufigC_r$ der einzelnen Mitgliedsinstitute mit dem Mindestbeitrag MC vergleichen. Anschließend sollte es die Zahl „x“ der Institute ermitteln, die nur den Mindestbeitrag MC entrichten sollten, d. h. deren $VorläufigC_r \leq MC$.
5. Viertens sollte das Einlagensicherungssystem die ermittelte Zahl „x“ der Institute, die den Mindestbeitrag zahlen, in den Formeln in Ziffer 72b anwenden.